

Präventions- und Schutzkonzept des Turnverein 1890 Edingen e.V.

Version 1, Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 – Ansprechpartner/-innen / Vertrauenspersonen	3
§ 2 - Verhaltensregeln	4
§ 3 - Fortbildungen und Aufklärung.....	5
§ 4 - Kooperationen.....	6
§ 5 - Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 6 - Ehrenkodex.....	6
§ 7 - Erweitertes Führungszeugnis	6
§ 8 - Intervention	8
§ 9 – Umsetzung des Kodex.....	10
§ 10 – Verantwortliche Personen.....	10
§ 11 – Anlagen	10



Präambel

Der organisierte Sport stellt einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben des Turnverein 1890 Edingen e.V. (TV Edingen) ist von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich häufig Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainer/-innen werden als enge Vertraute und Ansprechpartner/-innen gesehen. Dies birgt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Sport zeichnet sich durch ein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern, und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainings- und Zeltlager mit Übernachtungen zu absolvieren sowie den Weisungen und der Aufsicht von Übungsleitende und Trainer/-innen zu folgen bzw. zu unterliegen, sind wesentliche Merkmale.

All diese Charakteristika, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täter/-innen bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Machtmissbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt geht oftmals mit anderen Gewaltformen, wie körperlicher oder psychischer Gewalt einher und kann in verschiedensten Formen auftreten. Sie reichen von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt (z.B. verbale sexuelle Belästigung, Bild-/Textnachrichten mit sexuellem Inhalt) über Grenzverletzungen (z.B. unangemessene Nähe, unangemessene Berührungen bei Massagen) bis hin zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt (z.B. ungewollte Küsse, sexuelle Berührungen bis hin zu Vergewaltigung).

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sport Jugend (DSJ) sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, gerade nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe im Sport publik wurden. Das Ziel des TV Edingen ist es, seine Mitglieder, im Besonderen Kindern und Jugendlichen, einen Platz zur körperlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu bieten und diesen frei von Gewalt und sexualisierten Übergriffen zu gewährleisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist ein Kernanliegen innerhalb des Vereinslebens und gehört zu den Aufgaben des TV Edingen.

Dieses Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen, der Vereinsmitarbeiter/-innen, der Übungsleitenden und aller Mitglieder und wurde eng an dem Handlungsfaden des DOSB¹ entwickelt. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und dienen als Leitlinie für eine sichere Arbeit im TV Edingen.

¹ »Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport, Hrsg. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (2020), ISBN: 978-3-89152-478-7



Durch eine aufmerksame Grundhaltung und eine Kultur des Hinschauens und Handels sind alle Mitglieder des Vereins aufgefordert zu einem Klima beizutragen, dass Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene vor Diskriminierung und Gewalterfahrungen jeglicher Art und im Besonderen vor sexualisierter Gewalt schützt.

Der TV Edingen ist sich seiner Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz seiner Mitglieder vor Gewalt bewusst, daher erarbeitete der Vorstand dieses Konzept, um eine Kultur des Hinschauens und eines achtsamen Miteinanders zu fördern und zu etablieren sowie eine aktive Intervention bei jedweder Gewalt zu entwickeln.

§ 1 – Ansprechpartner/-innen / Vertrauenspersonen

Der Turnverein 1890 Edingen e.V. – im Folgenden TV Edingen – verpflichtet sich zur Ernennung von mindestens einem Mitglied, welches sich zum Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnet. Idealerweise besetzt der TV Edingen die Rolle der Vertrauensperson mit mehreren Personen und mit unterschiedlichen Geschlechtern und unterschiedlichen Alters, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, welcher Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Die Vertrauenspersonen und Ansprechpartner/-innen des TV Edingen sind:

- | | |
|---|---|
| 1.
Katharina Pelka
Telefon: 0176-34447568
E-Mail: katharina.pelka@turnverein-edingen.de | 2.
Yasmin Vierling
Telefon: 0176-31607474
E-Mail: yasmin.vierling@turnverein-edingen.de |
| 3.
Anuk Ermarth
Telefon: 0163-1921723
E-Mail: anuk.ermarth@turnverein-edingen.de | 4.
Simon Nohe
Telefon: 0176-22695472
E-Mail: simon.nohe@turnverein-edingen.de |
| 5.
Kai Müller
Telefon: 0160-99560421
E-Mail: kai.mueller@turnverein-edingen.de | |

WICHTIG: Jeder kann sich bei Verdachtsfällen, Fragen oder in akuten Situationen an die Ansprechpartner/-innen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner/-innen. Es ist die Aufgabe von Expert/-innen die Opfer zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechpartner/-innen des TV Edingen sind die Kontaktpersonen für alle Mitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die zentralen Aufgaben umfassen:

- Koordination von Präventionsmaßnahmen
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und (bei Bedarf) Teilnahme an Netzwerktreffen
- Weiterentwicklung und Aktualisierung des Präventionskonzeptes des TV Edingen



- Organisation vereinsinterner Fortbildungen zum Thema sexuellen Gewalt, Prävention und Intervention
- Weitergabe von Anregungen durch externe und interne Aus- und Fortbildungen

Im Verdachtsfall oder einer Beschwerde leiten die oben genannten Personen zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand Schritte zur Intervention ein und sind für die Organisation und Dokumentation der Gespräche verantwortlich. Zu dem internen Krisenmanagement gehört die Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und zur Verdachtsabklärung, und ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst. Zudem werden Information an die Verantwortlichen, z.B. weitere Vorstandsmitglieder, gegeben und Entscheidung über die nächsten Schritte gefällt. Dies alles wird durch die Kontaktpersonen dokumentiert. Sexuelle Gewalt innerhalb des TV Edingen wird gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand zur Anzeige gebracht.

§ 2 - Verhaltensregeln

Als wichtiger Baustein der Prävention sexualisierter Gewalt, ist die Einhaltung von Verhaltensregeln. Für die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder des TV Edingen stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre überschreiten. Wir möchten, dass die Kinder des TV Edingen unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, sofern sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in Ordnung ist.

Folgende Verhaltensregeln sind obligatorisch:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die/der Übungsleiter/-in duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Es gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem, etc.).



8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, bei Bedarf einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der/dem Übungsleiter/-in auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder / Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainingsstunden werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Ansprechpartner/-innen und Eltern, Optimal: Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“

§ 3 - Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema und für jedes Individuum gibt es individuelle Grenzen, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem, mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen des TV Edingen und ihren Eltern, das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. Das Schutzkonzept ist auf der Internetpräsenz des TV Edingen hinterlegt und wird Mitglieder, die ihren Beitritt neu erklären, in elektronischer Form oder Papierform unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Im Gremium des Gesamtvorstandes wird das Schutzkonzept mindestens einmal je Kalenderjahr vorgestellt und hinsichtlich Anpassungsbedarf diskutiert. Nach Ende der Sommerferien bzw. zu Beginn eines jeden Schuljahres in Baden-Württemberg findet eine Informationsveranstaltung zur Thematik statt. Die Informationsveranstaltung richtet sich an minderjährige Mitglieder sowie Kursteilnehmer/-innen sowie deren Eltern. Eingeladen werden auch sämtliche Übungsleiter/-innen, welche Sportangebote für Kinder und Jugendliche dauerhaft oder vertretungsweise verantworten. Die Teilnahme ist für Übungsleiter/-innen verpflichtend. Bei einem Fernbleiben ist seitens der Übungsleiter/-innen zu bestätigen, dass das Schutzkonzept in seiner aktuellen Fassung bekannt ist. Die jährliche Informationsveranstaltung zum Schutzkonzept kann in Präsenz oder in digitaler Form stattfinden.

Das Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt, ergänzt, und bei Bedarf angepasst. Wo möglich, sollen Übungsleitende, Kinder und Jugendliche sowie Eltern in die Präventionsarbeit einbezogen werden.

Die Ansprechpersonen des TV Edingen werden in regelmäßigen Abständen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik teilnehmen. Die Kosten der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie etwaige Anfahrtskosten trägt der Verein. Der geschäftsführende Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Ansprechpersonen an den verpflichtenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen.



§ 4 - Kooperationen

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. Kinderschutzverbände, der Landessportbund und weitere Organisationen haben Expert/-innen, die insbesondere den Ansprechpersonen des TVE, zur Seite stehen können. Sofern eine Kooperationsvereinbarung beschlossen wurde oder wird, gibt es eine(n) definierte(n) Ansprechpartner/-in für den TV Edingen.

Der TV Edingen befürwortet derartige Kooperationen. Der geschäftsführende Vorstand ist angehalten, insbesondere auf Antrag der Ansprechperson(en), Kooperationen im Sinne der Ziele des Schutzkonzeptes einzugehen.

In Folge einer solchen Kooperation hat der TV Edingen und seine Vertrauenspersonen professionelle Ansprechpartner/-innen, die bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei akuten Fällen beratend und unterstützend zur Seite stehen.

§ 5 - Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sieht der TV Edingen es als notwendig an, auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als mögliche Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend werden die regionalen Printmedien mittels einer Pressemitteilung auf das Vorhandensein des Schutzkonzeptes informiert. Die dem Verein zugehörigen Informationskanäle, zum Beispiel die Vereinszeitung „TV“ und das Saisonheft der Handball-Abteilung, berichten und verweisen regelmäßig auf das Schutzkonzept.

Zusätzlich bekommt der Aspekt der sexualisierten Gewalt einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen Homepage, in welchem das Schutzkonzept als Download zur Verfügung stehen wird.

§ 6 - Ehrenkodex

Der Ehrenkodex des DOSB und der DSJ soll aufgrund seiner Allgemeinverbindlichkeit auch Wirkung für den TV Edingen entfalten. Der jeweils aktuelle geschäftsführende Vorstand, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Angestellten verpflichten sich zur Zustimmung und Einhaltung des Ehrenkodex. Dieser Ehrenkodex liegt dem vorliegenden Schutzkonzept als Anlage bei.

Für die Unterzeichnung des Ehrenkodex sind die Vertrauenspersonen und die Geschäftsstelle zuständig, der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

§ 7 - Erweitertes Führungszeugnis

Der TV Edingen verpflichtet sich von haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach drei Jahren, bei gleichbleibender Tätigkeit im Verein, erneut vorzulegen.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände, die § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine

neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zur Anforderung wird ein Anschreiben für das Einwohnermeldeamt zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

§ 8 - Intervention

Der TV Edingen verpflichtet sich, alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, aktiv einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im Konflikt- und Verdachtsfall wird durch die Ansprechpartner/-innen des TV Edingen professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Als adäquater Handlungsplan für die einzelnen Mitglieder ist folgendes Vorgehen skizziert.

Checkliste für den Verdachtsfall

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie die/den Täter/-in nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es wichtig, Sicherheit zu vermitteln. Das bedeutet:

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind / Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
- Eigene Gefühle klären.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, das anschließend nicht gehalten werden kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Bei Verdachtsfall während Freizeiten: Zeltlager- bzw. Freizeitleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Kontakt zu einer der TV Edingen-Vertrauenspersonen aufnehmen.
- Das Erzählte wird vertraulich behandelt.



Die Vertrauenspersonen und erste Ansprechpartner/-innen des TV Edingen sind:

- | | |
|---|---|
| 1.
Katharina Pelka
Telefon: 0176-34447568
E-Mail: katharina.pelka@turnverein-edingen.de | 2.
Yasmin Vierling
Telefon: 0176-31607474
E-Mail: yasmin.vierling@turnverein-edingen.de |
| 3.
Anuk Ermarth
Telefon: 0163-1921723
E-Mail: anuk.ermarth@turnverein-edingen.de | 4.
Simon Nohe
Telefon: 0176-22695472
E-Mail: simon.nohe@turnverein-edingen.de |
| 5.
Kai Müller
Telefon: 0160-99560421
E-Mail: kai.mueller@turnverein-edingen.de | |

Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigen.

- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an die /den Verdächtige/-n.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsame Suche nach professioneller Hilfe.
- Durch die Vertrauenspersonen und den geschäftsführenden Vorstand des TV Edingen wird gemeinsam mit einer Fachberatungsstelle ein Kriseninterventionsplan erstellt und umgesetzt.

Akuter Notfall beim TV Edingen:

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauenspersonen des TV Edingen informieren. Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin / einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei informieren.

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird eine der oben genannten Vertrauenspersonen des TV Edingen informiert.

Telefonische Meldung beim TV Edingen:

Gehen beim TV Edingen telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die TV Edingen-Vertrauenspersonen.



§ 9 – Umsetzung des Kodex

Der TV Edingen entwickelt dieses Schutzkonzept, um seiner Verantwortung für ein achtsames und gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander gerecht zu werden und das Miteinander in der Gesellschaft und dem Verein kontinuierlich zu verbessern.

In diesem Rahmen soll vorliegendes Schutzkonzept stets hinterfragt, neu bewertet und kontinuierlich verbessert werden. Zu diesem Zweck wird ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vertrauenspersonen, den Abteilungsleitungen und dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart.

§ 10 – Verantwortliche Personen

Die vorliegende und erste Fassung des Schutzkonzepts wurde vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und verabschiedet.

Verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzepts ist der Turnverein 1890 Edingen e.V., Hauptstraße 4, 68535 Edingen Neckarhausen, www.turnverein-edingen.de, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Markus Ding, Franziska Krzok, Ulrich Herold, Tanja Ding, Katharina Pelka.

§ 11 – Anlagen

- Ehrenkodex
- Selbstverpflichtungserklärung
- Anschreiben Einwohnermeldeamt



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift





Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den geschäftsführenden Vorstand des Turnverein 1890 Edingen e.V. über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname:

Anschrift:

Edingen-Neckarhausen,

Unterschrift



Turnverein 1890 Edingen e.V., Hauptstraße 4, 68535 Edingen-Neckarhausen

Anrede

Vorname Nachname

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Ort, Datum

Bescheinigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der ausstellende eingetragene Verein, als Einrichtung im Sinne von § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Mitarbeiter/-innen, Trainer/-innen und weiteren Aufsichtspersonen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Vorname Nachname

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, der für uns ehrenamtlich tätig sein wird.

Turnverein 1890 Edingen e.V.